

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stürm AG

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Offerten und Verkäufe gelten ausschliesslich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die beiliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2. Angebote / Offerten

Unsere Lagerlisten und Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und stellen keine verbindlichen Offerten dar.

Offerten sind erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

Zwischenverkauf der Lagerware bleibt vorbehalten.

Allfällige Schrott-, Legierungs- und Rohstoffzuschläge werden gemäss Werksusanz in Rechnung gestellt.

3. Masse / Produkt / Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Werkstoleranzen in Bezug auf Ausführung, Masse, Gewicht, Festigkeit etc.

Es ist Sache des Kunden, Masse, Dimensionen und die geforderte Qualität der von Stürm zu liefernden Produkte und Materialien festzulegen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet, die Eignung für den Verwendungszweck der bei uns bestellten Produkte und Materialien zu beurteilen und zu prüfen.

4. Preise / Konditionen

Alle Preise verstehen sich rein netto, ohne MWST und ohne Verpackungs- und Transportkosten.

Zahlung innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum.

Preis-, Sortiments- und Massänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5. Lieferfristen

Alle vereinbarten Liefertermine sind Richttermine und freibleibend. Wir sind jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei allfälligen Verzögerungen oder gänzlich unterbliebenen Lieferungen wird jede Haftung und Schadenersatzpflicht ausdrücklich wegbedungen.

6. Lieferungen / Transport

Unsere Preise verstehen sich ab unseren Lagern. Die Lieferungen erfolgen per LKW gemäss Führenplan unfranko an Ihr Domizil bzw. auf die Baustelle (Zufahrtsmöglichkeit vorbehalten).

7. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten/Rahmen sind davon ausgenommen und werden ausgetauscht bzw. mit einem Einschlag gutgeschrieben. Ohne besondere Instruktion wählen wir die uns am geeignetsten erscheinende Verpackungsart.

8. Erfüllung / Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist das jeweilige Lager von Stürm. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlassen der Ware über die Schwelle des Lagers von Stürm auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie Frankolieferung, cif u.ä.).

9. Prüfung der Ware / Mängelrüge

Die Ware ist nach Empfang sofort (vor der Bearbeitung) zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegengenommen.

Für das von uns als fehlerhaft anerkannte Material leisten wir Ersatz der Ware. Wir behalten uns vor, die Ware ohne Ersatzlieferung zurückzunehmen und den Kaufpreis gutzuschreiben. Sämtliche weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung / Produkthaftung

Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur eine Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung für alle weiteren Schäden, insbesondere, aber nicht nur, für Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, etc. wird vollumfänglich wegbedungen. Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Ware verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

11. Verzugszins

Nach Verfall der Rechnung wird ohne weitere Mahnung ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentsatz inkl. Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der St. Galler Kantonalbank, zuzüglich 1 %.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit unseren Lieferungen/Leistungen ist **9403 Goldach**.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Stürm AG

1. Lieferungen / Transport

- Für Lieferungen wird ein Transportkostenanteil verrechnet (LSVA / TZ)
- Für Postporto, Bahnfracht und Verpackung werden die effektiven Kosten verrechnet
- Für den Ablad mit dem LKW-Kran verrechnen wir CHF 15.00 pro Kranzug

2. LSVA / TZ

- Die LSVA / TZ verrechnen wir mit einem Transportkostenanteil von 2,3 % des Warenwertes jedoch mindestens CHF 15.00 bzw. max. CHF 200.00 pro gelieferten Auftrag

3. Warenretouren

- Vom Käufer nicht benötigte, jedoch gemäss Bestellung gelieferte Waren in Lagerlängen nehmen wir sauber und originalverpackt innerhalb von 2 Monaten nach vorheriger Absprache zurück
- Der Einschlag beträgt 30 % des Warenwertes aber mindestens CHF 100.00
- Sonderanfertigungen, bearbeitete Teile/Listen, nicht lagerhaltige und unkurante Artikel, Artikel ausser Sortiment, schmutzige oder defekte Waren werden nicht zurückgenommen

4. Satzänderungen

- Wir behalten uns vor, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die aktuelle Ausführung finden Sie auch unter www.stuerm.ch

5. Gewichtsermittlung

- Für die Gewichtsermittlung gelten die in den Verkaufsunterlagen aufgeführten theoretischen oder die durch Wägen ermittelten Gewichte.

6. Verkaufsunterlagen

- Abbildungen, Massangaben, Normen, Gewichte sowie alle weiteren technischen Angaben sind unverbindlich. Infolge Irrtum oder der technischen Entwicklung entsprechend können diese ändern.

7. Rüstposition

- Für jede Rüst- / Bestellposition wird mindestens CHF 6.00 verrechnet

8. Werkzeuge

- Pro Werkzeug nach EN 10204/2.2 oder EN 10204/3.1 wird CHF 30.00 verrechnet